

ZUR MONOBIBLOS UND ZUM CODEX N DES PROPERZ

Postgate hat in der *Classical Review* tom. 20 (1906) zur Properzüberlieferung das Wort genommen und dabei den Wert der Görlitzer Properzhandschrift, Lusaticus L, der nach den Ausführungen P. Köhlers, *De Properti codice Lusatico*, Marburg 1899 und *Philol.* 64 S. 414 ff. hoch anzuschlagen ist, bestritten. Das scheint vergeblich. In einiger Zeit wird, wie ich hoffe, die Sache noch klarer liegen; hier kann ich nur meiner Vermutung Ausdruck geben, dass L neben N in Zukunft einen Hauptplatz im kritischen Apparat des Properz zu beanspruchen hat.

In der *Subscriptio* in L: *finis padue 1469* ist nicht *finis*, aber das übrige sicher von 2. Hand, Postgate mag sagen, was er will. Seine Erfahrungheit im Handschriftenlesen, deren er sich mir gegenüber ~~berühmt~~, hat ihm in diesem Punkt nichts geholfen. Er hätte, statt andere zu fragen, sich die Zeit nehmen sollen, den Duktus der verschiedenen Hände sorgfältig selbst zu vergleichen, und er hätte sich wohl nicht geirrt. Doch das ist nebensächlich.

Wichtiger ist es mir gegenwärtig, einige Bemerkungen zum Codex N vorzutragen, welche Handschrift mir dank der Liebenswürdigkeit der Direktion der Wolfenbüttler Bibliothek hier vorlag. Die ausführliche Beschreibung dieser Handschrift, die Fr. Plessis, *Études critiques sur Properce*, 1884, gegeben, versagt öfter da, wo wir Anschluss brauchen.

1. Die Buchaufschrift *Monobiblos*.

Dass es ein „erstes Buch“ des Properz gar nicht gibt, habe ich oft genug hervorgehoben. Man gibt sich immer noch alle Mühe, diese Tatsache zu übersehen; aber man wird schliesslich doch daran glauben müssen. Das sog. „erste Buch“ heisst in den Hss. ausschliesslich nur *Monobiblos*. Das ist die Ueber-

lieferung. Ich kann es nur gewissenlos nennen, wenn alle Herausgeber statt dessen *liber primus* als Aufschrift zu drucken fortfahren. Das ist Fälschung, und mit ganz demselben Rechte könnten sie auch *Divitias alius fulvo sibi congerat auro* eqs. aus Tibull I als erstes Properzgedicht abdrucken. Das Eine wäre ebenso echt wie das andere. Die Ueberschrift *Monobiblos*, die in allen Properzbss. ausser N sich findet, wird von Martial 14, 189 ausdrücklich bestätigt, ein Zusammentreffen, das umsoweniger auf Zufall beruhen kann, je seltener diese Buchbezeichnung im römischen Buchwesen sonst vorkommt. Die Schlüsse, die sich daraus ergeben, sind für manchen unbequem, darum aber nicht weniger bindend. Jene Bezeichnung besagt: das sog. „erste“ Cynthiabuch ging in der Ueberlieferung ganz für sich, wie eine Monographie, die übrigen dagegen bildeten ein mehrbücheriges Werk, an dem die *Monobiblos* keinen Anteil hatte.

Die Argumentation, mit der sich Rothstein dieser Folgerung zu entziehen suchte, habe ich schon „Die Buchrolle in der Kunst“ S. 32, 2 geziemend gewürdigt. Aber sie verrät mir, welche Unklarheit in Bezug auf Buchterminologie noch bei vielen zu herrschen scheint. Gleichwohl erspare ich mir auch jetzt jede ausführlichere Demonstration. Denn schon das Wort selbst zeigt ja, dass *Monobiblos* nicht etwa (wie Rothstein will) ein mehrbücheriges Werk bezeichnen konnte, sondern es ist gerade der ausgesprochene Gegensatz zu einem solchen; es müsste denn sein, dass auch ein Monolith eine Steinsammlung bedeutete. So stellt Suidas s. v. Φιλάγγριος einander entgegen μονόβιβλα μὲν ὀ, συντάγματα δὲ ἕτερα οὐκ ὀλίγα. D. h. der hier erwähnte Philagrios hat nicht wenige *Syntagmata* oder mehrbücherige Werke, ausserdem 70 *Monobibla* oder separierte Schriften zu je einem Buch geschrieben. Ueber den Begriff *Syntagma* hat jetzt A. Schumrick Observat. ad rem librariam pertinentes Mbg. 1909 S. 37 f. ausführlicher gehandelt. Von den 70 *Monobibla* hatte jedes eine besondere Aufschrift und ihnen fehlte dabei die Numerierung; die Bücher einer *Syntaxis* sind dagegen numeriert und sie haben nur eine gemeinsame Aufschrift.

Leicht liessen sich aus Suidas weitere Beispiele hierher setzen; statt dessen möge, wer Anschauung braucht, lieber mit mir in das herrliche Autorenverzeichnis der Digensten einen Blick werfen. Denn das ist zugleich bequemer und deutlicher. Einbücherige Werke werden dort sonst auch als βιβλίον ἕν notiert (so *Gaios regularion* βιβλίον ἕν). Anders in anderen Fällen. Von

Modestinus werden (Digesten Bd. I p. LV* ed. Mommsen) zuerst mehrbücherige Werke folgendermassen registriert:

responson βιβλία δεκαεννέα
πανδέκτου βιβλία δεκαδύο usf. usf.

Sodann steht die Ueberschrift: τοῦ αὐτοῦ μονόβιβλα und es folgen lauter Werke ohne Buchzahl

de praescriptionibus
de inofficioso testamento usf. usf.

und zwar die letzteren auch ohne jede Numerierung; die *Monobibla* wurden also bibliothekarisch nicht durchgezählt. Ganz ebenso steht es ebenda p. LIIII* mit dem Schriftenverzeichnis des Paulus und des Ulpian. Das Verfahren ist also gleichmässig und überall dasselbe.

Aber auch auf die Bucheinteilung der Digesten selbst sei schliesslich noch Acht gegeben; vgl. den *Index titulorum* ebenda p. VIII f. Denn auch die vielen Bücher der Digesten selbst machen eine ganze Bibliothek aus, und sie zerfallen darum teils in eine Reihe von umfangreichen geschlossenen Einzelwerken zu mehreren Büchern, teils in *Monobibla*. So ist das 12. Buch der Digesten *de rebus liber primus* betitelt, das 19. *de rebus liber octavus*, d. h. die Digestenbücher 12—19 bilden speziell das *Syntagma de rebus*. Ebenso heisst Buch 30 *liber primus de legatis et fideicommissis*, Buch 31 *liber secundus de legatis* eqs. usf.

Andere Digestenbücher sind dagegen vielmehr Einzelbücher und werden als *liber singularis*, d. i. Monobiblos bezeichnet. Diese *Monobibla* sind in den Digesten zusammen gruppiert. So ist Buch 20 der *singularium primus*, eine Zählung, die bis Buch 29 reicht; Buch 29 heisst der *singularium decimus*. Es stehen hier also zehn *Monobibla* hart hinter einander angeordnet.

Die Digesten zerfallen demnach einerseits in mehrbücherige Syntagmata wie die 8 Bücher *de rebus*, 7 Bücher *de legatis et fideicommissis*, andererseits in Reihen von *libri singulares*, *Monobibla*, deren jedes seinen selbständigen Inhalt hat: Buch 20 handelt über Hypotheken, B. 21 *de aedilicio edicto* usf.

Wer nun also die *Monobiblos Properti* durch eine lateinische Aufschrift ersetzen will, der hat nicht *liber primus*, sondern *liber singularis* zu schreiben. D. h. also wieder: ein *liber primus* fehlt.

Hier setzt nun aber die Verdächtigung ein. Denn die Aufschrift *Monobiblos* fehlt in der ältesten Properzhandschrift N, die der ersten Hälfte des 13. Jhd. anzugehören scheint; die Hss., die das *Monobiblos* geben, LAFV, sind alle jung. Also ist die

Aufschrift unecht und von einem Spätling etwa aus Martial entnommen und eingeschwärzt. So Rothstein. Dieser Verdächtigungsversuch ist aus der Not geboren; er ist indes schon an und für sich zwecklos und wirkungslos; denn das Martialzeugnis selbst wäre damit ja nicht beseitigt. Uebrigens ist das Gesagte leichter behauptet als bewiesen. Vielmehr hat schon Richard de Fournival in Frankreich um das J. 1250 eine Properzhandschrift in seine *Biblionomia* aufgenommen, von der er uns die Aufschrift gibt: *Propertii Aurelii Naute monobiblos*¹. Diese Handschrift musste älter sein als die *Biblionomia* selber.

Es ist also nicht wahr, dass die Aufschrift jünger ist als N.

Ausserdem gilt es aber, N selbst sorglicher zu betrachten. Dieser Handschrift fehlen nämlich überhaupt alle Ueberschriften, sowohl zu den Einzelbüchern, als zu den Einzelgedichten. Warum? Weil die Handschrift mit grösster Raumersparnis geschrieben ist. Deshalb schliessen alle Gedichte auf das engste an einander an und nicht einmal eine Zeile ist zwischen ihnen irgendwo leer gelassen. Die Gedichte haben zwar den schönen Schmuck farbiger Initialen, allein diese veranlassen doch nirgends Raumverlust. Sogar beim Uebergang zum 2. Buch ist keine einzige Zeile ausgespart, und der Text knüpft auf das engste an; nur am Anfang von Buch III und Buch IV steht je eine schmale Zeile leer, die es der Initiale des Buchanfangs möglich macht, etwas stattlicher über ihre Zeile emporzuragen. Während ferner anfangs jede Seite etwa 26—27 Zeilen hält (Quat. I bis V), geben die drei letzten Blattlagen vielmehr 29, 30 und schliesslich 31 Zeilen auf der Seite. Das Raumsparen nimmt also immer mehr zu. Der Properztext sollte eben durchaus auf 9 Blattlagen untergebracht werden.

Allerdings steht auf fol. 1^r über dem Ganzen *Incipit Propertius*, sowie unter dem letzten Buch *Explicit*, aber beides von 2. Hand. Also ist dies nicht das ursprüngliche, sowie ja auch die Form dieser Titelgebung dem antiken Usus widerspricht².

¹ Manitius, Rhein. Mus. 47 Suppl. S. 31 u. 3.

² Auf der leergelassenen letzten Seite der Hs. fol. 71^v haben sich mehrere ganz junge Hände verewigt. So erscheint dort u. a. in sehr blasser Schrift der Name des mutmasslichen einstigen Besitzers der Handschrift *Minetti*. Ebenda steht auch, auf dem oberen Teil der Seite, *Propertij poetę clarissimi liber quartus explicit*. Die Hand, die dies geschrieben, ist mit keiner von denen, die in der Hs. selbst tätig waren, identisch und diese scheinbare *Subscriptio* ohne Autorität.

Kein Buchtext gelangte aus dem Altertum ohne Buchaufschriften ins Mittelalter. Die Annahme ist also gegeben, dass auch dem Schreiber des N solche Aufschriften vorlagen und dass er sie absichtlich weggelassen. Für diese Weglassung hat sich ein Erklärungsgrund gefunden. So sicher echt also in den Hss. LAFV die Ueberschriften *liber secundus*, *liber tertius*, *liber quartus* sind, obgleich sie in N fehlen, so wenig sind wir berechtigt die Ueberschrift *monobiblos*, die dieselben Hss. uns darbieten und die von Richard de Fournival bestätigt wird, anzuzweifeln.

Es ergibt sich nun, dass das fälschlich sog. „erste Buch“ vielmehr ohne Buchzählung für sich allein umging. Ganz ebenso ging der *liber spectaculorum* des Martial neben den Martialbüchern 1—12 ohne Buchzählung für sich allein um. Dasselbe sog. „erste“ Properzbuch ist durch seine Verstechnik von den folgenden wesentlich verschieden; es kennt auch noch den Maecenas nicht und zeigt sogar einen schlecht verhehlten Groll gegen Octavian und die Zerstörung Perusias (s. I 21 u. 22). Daher ignorierte es der Verfasser selbst späterhin, so gut es ging, sowie Martial seinen *liber spectaculorum* ignorierte und in die Buchzählung nicht mit aufnahm. Daher erklärt sich ferner, dass eben von Martial des Properz *Monobiblos* als eine Seltenheit und Kostbarkeit behandelt und abgesondert von den übrigen Properzbüchern als Saturnaliengeschenk des „Reichen“ verwendet wurde; und daher kennen und benutzen endlich auch die römischen Grammatiker von Properz nur die Bücher II bis IV. Weil die *Monobiblos* buchhändlerisch für sich allein ging, war sie zur Seltenheit geworden und ausser Kurs gekommen. Alles dies ist längst und wiederholt von mir gesagt¹; es ist zudem neuerdings von B. L. Ullman (*The book division of Prop.*; *Classical Philology* vol. IV Nr. 1, Chicago) neu ausgeführt und z. T. eingehender begründet worden.

Die wichtigste Schlussfolgerung aber ist diese, und sie muss zur Geltung kommen, mögen auch die Aengstlichen davor zusammenknicken: uns fehlt ein erstes Buch des Properz und es muss einst vorhanden gewesen sein. Den Schluss zwingt die Buchterminologie uns auf; denn zu der *Syntaxis* Buch II bis IV, die Properz herausgab, hat die *Monobiblos* das erste Buch

¹ S. Die Buchrolle in der Kunst S. 32; Rhein. Mus. 38, 197 ff. u. 51, 498; Buchwesen S. 413 ff. Dazu F. Knickenberg, *De decorum invocationibus*, Marburg 1889, S. 52 f.

nicht gebildet. Der *liber primus* ist also entweder vor dem 2. Buch glatt weggefallen, oder aber das vorhandene Buch II ist in zwei Bücher zu zerlegen.

Die Gründe, die die zweite dieser Annahmen empfehlen und als richtig erweisen, wiederhole ich nicht noch einmal. Für eine dieser beiden Hypothesen aber muss sich entscheiden, wer in der Properzfrage urteilen will, es sei denn, dass es ihm gelänge die Buchaufschrift *Monobiblos Properti* als unecht nachzuweisen. Die antike Buchterminologie ist für die Textgeschichte der Autoren der wichtigste und zuverlässigste Wegweiser, und wer von dem, was das sorgsame antike Bibliothekswesen uns darbietet, kurzweg absieht, stellt sich ausser Diskussion. Allmählich hat man sich denn doch jetzt auch gewöhnt die antiken Termini *liber*, *volumen*, βιβλίον nicht mehr so gedankenlos wie früher zu brauchen und zu missbrauchen¹, und das ist dem richtigen Verständnis vieler antiker Zitate schon zugute gekommen². Noch viel weniger ist diese Gedankenlosigkeit aber dem Terminus gegenüber geraten, der hier in Frage steht. Denn er ist viel unzweideutiger als alle anderen, und er kann in seiner Eigenart von den antiken Bibliothekaren nur deshalb gewählt sein, weil hier ganz eigenartige Buchverhältnisse vorlagen.

Der *liber secundus* des Properz ist somit in zwei Bücher auseinanderzulegen. Betreffs dieser Teilung aber folge ich jetzt Lachmann nicht mehr, sondern zerlege das Buch II vielmehr in die Bücher II 1—11 und II 12—34. Die Gruppe II 1—11 war also das erste Properzbuch. Es ist mir lieb zu sehen, dass ich in dieser Teilung mit Raimund Bonafous, *Thesis de Prop. amoribus*, 1904, S. 30, zusammenstimme. Zwei Erwägungen aber haben mich³ zu dieser Meinungsänderung veranlasst.

Wenn nämlich Properz II 10, 1 anhebt

Sed tempus lustrare alii Heliconae choreis

Et campum Haemonio iam dare tempus equo,

so ist das eine deutliche Nachahmung nach Vergil. *Georg.* II fin.:

¹ Mit Recht urgierte vor kurzem *Vollmer* die Bezeichnung *liber* für die Einzelstücke der Vergilappendix, aus der sich sichere Schlüsse ergeben.

² Dies zeigt E. Sprockhoff, *De libri, voluminis, βιβλου sive βιβλίου vocabulorum apud Gellium Ciceronem Athenaeum usurpatione*, Marburg 1908.

³ Trotz Knickenbergs Ausführungen aaO.

Sed nos immensum spatium confecimus aequor

Et iam tempus equo fumantia solvere colla.

Da nun Vergil mit diesem *sed iam tempus* sein Buch abbricht, so stand auch die Propertielegie II 10 an einem Buchschluss, ein Gedicht, in dem der Poet gleichfalls mit dem *sed iam tempus* von der Liebespoesie, die ihn bisher beschäftigt hat, abbricht und das zwar die Aufforderung enthält jetzt ein Epos zu unternehmen, aber zugleich sofort darlegt, wie vergeblich solches Vorhaben. Ein *sed* hat vielleicht nie am Anfang einer Buchrolle stehen können, gewiss aber am Buchschluss. Dabei wird durch das *sed* die scheinbare Zusammenhangslosigkeit, die sonst grossenteils unter den Elegien herrscht, zum Schluss aufgehoben und ausnahmsweise eine ausdrückliche Rückbeziehung für den Leser hergestellt.

Zweitens gelangen wir aber durch diese Einteilung auch zum Verständnis des herben Epigramms II 11:

Scribant de te alii vel sis ignota licebit egs.,

ein Preisgeben und Verstossen der Cynthia in kürzester und schroffster Fassung. Es sind nur 6 Zeilen; der Inhalt: „ich will nicht mehr über dich schreiben“. An einem Buchanfang hatte solche Erklärung natürlich keinen Sinn, und ich sah mich daher früher gezwungen II 11 vor II 10 zu stellen. Die energische Epigrammform, wie sie hier vorliegt, ist innerhalb der Propertischen Elegie etwas ganz ausserordentliches. Nach Form und Inhalt passt II 11 nur an den Schluss eines Buchs, also des *liber primus*: II 1—11.

Weiter lässt sich dann aber auch die Vermutung nicht abweisen, dass uns dieser *liber primus* II 1—11 nur im Auszug vorliegt. Denn er ist halb so gross wie der *secundus*. Die wichtigste Analogie gibt hierzu wieder Martials *Liber spectaculorum*; ebenso aber auch des Phaedrus Fabelbücher. Alles dies sind Exzerpte.

Und dass der verkürzte *liber primus* des Propertius alsdann mit dem *secundus* unter der Aufschrift *liber secundus* vereinigt worden sein soll, ist gleichfalls durchaus nicht ohne Analogie. Man denke nur an Senecas *Naturales quaestiones*, deren 8 Bücher in der Zählung der Hss. zu sieben herabsanken, da die zwei verkürzten Bücher I^a und IV^b zu einem verbunden wurden und ihre echten Aufschriften verloren, sowie an Tacitus *Annalen* Buch V, dessen Fragment mit VI 1—6 gleichfalls zu einem zusammenwuchs.

Endlich noch ein Wort zu den Gedichten II 12 und II 13^a. Dieselben bilden nicht nur die passendste Eröffnung eines Buchs,

sondern sie sind nach ihrem Inhalt wirklich nur an einem solchen Buchanfang gut denkbar; denn II 12 gibt eine neue Themastellung des Dichters: er will nur von Amor und der Geliebten singen; II 13^a gibt eine Mitteilung, für wen er dichtet. Dass solche Themen zur Einleitung einer Gedichtsammlung gehören, ergibt ja schon die Sache selbst, und Martial bestätigt es, der überall ebenso vorzugehen pflegt. Ebendaher tilgt man bei Martial das Stück III 3, weil es diese Einleitungsthemen unpassend unterbricht. An Arbeiten wie M. Ites, *De Properti elegiis inter se conexas*, 1908, rächt sich die Gleichgültigkeit, mit der die hier vorgetragenen Gesichtspunkte ausser Acht gelassen worden sind.

2. Ueber die 2. Hand im Codex N.

Ueber die Hände, die den Properztext in N geschrieben und korrigiert haben, lässt sich folgendes feststellen.

Die Handschrift besteht, so wie sie jetzt vorliegt, aus 71 Folia, die sich auf 9 Quaternionen verteilen. Der letzte, der fol. 65—71 umfasst, ist freilich von unregelmässiger Beschaffenheit.

Die ersten 4 Quaternionen, die bis II 28, 44 reichen, sind von der Hand, die wir m. 1 nennen, geschrieben. Aber auch auf Quat. V und VI ist noch dieselbe Hand tätig, wenn schon auf fol. 33^r und dem folgenden die Tinte blasser erscheint. Der Schreiber hat hier eine Schreibpause gemacht; sein Atramentum ist neu gemischt worden. Zweifellos bleiben dagegen die Buchstabenformen, die Kompendien, die orthographischen Eigentümlichkeiten der m. 1 hier noch ganz dieselben. Die erste Hand reicht also im Text bis zu der Stelle Prop. III 13, 16.

Innerhalb dieser sechs Quaternionen sind dann verschiedene korrigierende Hände tätig gewesen; unter ihnen bezeichne ich diejenige als m. 2, die I 1, 22 *meo* aus *mea*, I 3, 45 *sopor* aus *sapor* korrigiert hat.

Nun ist es evident und schon Dziatzko hat dies erkannt (Fleckeis. Jbb. 153 S. 63), dass mit dem Beginn des Quat. VII, fol. 49^r d. i. Prop. III 13, 17, eine andre Hand den Text schrieb, und sie führt ihn bis zum Ende. Merkmale sind die schwärzere Tinte; die steilere Richtung der Buchstaben, die fast nach links hinüber neigt; die deutlichere Trennung der Wörter durch Abstände; der Duktus mancher Buchstaben, wie das unziale *s* an Zeilenanfängen; die Form der Kompendien z. B. für *-orum*, für *esse*, für *et*. Der Haken unter dem *ç*, das ein *ae* vertritt, hat hier durchweg eine andre Form als dort.

Eine Bemerkung über die Initialen der Gedichtanfänge bestätigt das Gesagte. Regelmässig lässt nämlich m. 1 die Initialen des 1. und meistens auch des 2. Verses jeder Elegie ungeschrieben; der Rubrikator sollte sie in Farben geben. Dieser aber hat regelmässig nur die Initiale zum 1. Vers gemalt, die zum 2. Vers oft unausgeführt gelassen. Und so fehlt denn in N der Anfangsbuchstabe des 2. Verses in manchen Elegien ganz¹. Auf Quat. I bis VI sehen wir nun nirgends, dass m. 1 dem Rubrikator den betr. Buchstaben vorschrieb; auf Quat. VII bis IX ist dies dagegen von der Hand, die den Text schrieb, regelmässig deutlich geschehen. Also auch hierin ein grundsätzlich abweichendes Verfahren! Weil m. 1 dies unterliess, daher irrte der Rubrikator 1, 15, 2, wo wir *Fac* statt *Hac*, sowie 2, 28, 2, wo wir *Iam* f. *Tam* lesen.

So weicht endlich aber auch im Orthographischen der zweite Teil der Hs. vom ersten ab.

Der erste Teil schreibt ungemein oft *t f. c* vor *i* in solchen Fällen wie *faties* (subst.): 1, 2, 21; 2, 2, 3 u. 15; 2, 6, 9; 2, 34, 1; 3, 3, 38; *defitiet* u. ähnl. 1, 8, 23; 1, 12, 2; 2, 9, 24; 2, 16, 51; 2, 33, 22; 3, 12, 17. *iuditio* 2, 32, 62; *offitio* 1, 20, 40; *solatia* 1, 5, 23; *crutiat* 2, 25, 40. Dies kennt der zweite Teil nicht (vgl. 3, 14, 31; 3, 16, 25; 4, 2, 55; 4, 11, 82).

Ebenso steht es mit den vereinfachten Schreibungen wie *ocultus*; sie finden sich nur 1, 16, 44; 1, 18, 3; 2, 33, 7; *ocurrit* 1, 20, 3; *sucurre* 2, 16, 13; *opugnata* 2, 15, 45.

inmemor, *inprobus* u. ä. ist zwar beiden Teilen gemeinsam und herrscht vor; aber die Dissimilationen *subp.*, *obp.*, *adt(ritis)* finde ich nur im ersten: 2, 13, 31; 3, 7, 69; 3, 11, 29; 2, 34, 68.

Die Neigung *menbra*, *unquam*, *bonbyx*, *dannare*, *pampineus* zu schreiben ist im ersten Teil grösser (vgl. 1, 2, 6; 2, 9, 43; 2, 20, 23 f.; 2, 26, 41 u. 53; 2, 3, 15; 2, 20, 32; 2, 33, 30), im zweiten geringer (trotz *Sicanbros*, *annem* 4, 6, 77 u. 7, 55; *Vertunnius* 4, 2, 2 neben *Münnermi* 1, 9, 11); vgl. *incombens*, *corrumpit*, *damosae*, *corymbis*, *tympana*, *cymbala* 3, 13, 37; 3, 15, 20; 4, 5, 28; 3, 17, 29 ff.; *umbra* und *Umbria* 4, 1, 106 und 121.

¹ Von m. 2 ist dieser Buchstabe dann hergestellt worden 1, 4, 2; 1, 6, 2, vielleicht auch 2, 16, 2. Von m. 4 (?) ist das *c* 2, 14, 2 nachgetragen. Die Initiale des v. 2 fehlt, wie gesagt, oft ganz, u. a. auch 2, 26, 30, weil mit 2, 26, 29 in N ein neues Gedicht anhebt; ebenso steht es 2, 27, 36; 3, 2, 40. Uebrigens steht 2, 3, 2 *esisti* für *Hacsisti*; 2, 11, 2 gar *udet* f. *Laudet*; 2, 19, 2 *etor* f. *Laetor*.

Vor allem gibt Teil I regelmässig *sōpnus* (Ausnahme 3, 10, 13) wie *colūpnas*, *sollēpnia* u. a., Teil II dagegen *somnus* 3, 17, 14; 4, 4, 65 u. 67 u. 85 neben *sōnus* (4, 7, 5; 14; 87; so schon 1, 3, 41).

Dass Teil II öfter als I den Diphthong *ae* ausschreibt — s. 3, 24, 13; 4, 6, 13 zweimal u. a. —, ist weniger zu urgieren. Derselbe gibt die Exklamation *a* 3, 24, 34, die im Teil I *ah* lautet. Derselbe schreibt das *ter* aus, 4, 6, 30, das in Teil I mit *Kompendium* zu stehen pflegt.

Aus dem Gesagten ergibt sich, dass Properz von III 13, 17 an von einem zweiten Schreiber, den wir als **m. 2** bezeichnen, geschrieben ist. Diese m. 2 setzte das *Explicit* an den Schluss der Hs., dieselbe schrieb das *Incipit Propertius* auf fol. 1. Die orthographischen Verschiedenheiten zwischen m. 1 und m. 2 zwingen jedoch durchaus nicht zu der Annahme, dass beide Hände etwa verschiedener Vorlage folgten. Und auch sonst lässt sich diese Annahme, die für die Filiation der Properzhandschriften von grosser Tragweite sein würde, nicht erweisen.

Dieser Text-schreibenden m. 2 sieht unter den korrigierenden Händen, die im ersten Teil tätig waren, eine Hand, die ich wiederum als m. 2 bezeichne, nicht unähnlich. Vielleicht sind diese beiden Hände wirklich identisch.

m. 1 hat auf Quat. I—VI eine Fülle von Versehen selbst korrigiert. Die von mir sog. **m. 2** bringt daselbst zunächst an folgenden Stellen Korrekturen: 1, 1, 22 *mea*] *meo*. 1, 1, 34 *desit*] *defit*. 1, 2, 8 *medicina*] das *d* nachgezogen. 1, 3, 45 *sapor*] *sopor*. 1, 4, 2 die Initiale *M* hat der Miniator nicht ausgeführt, m. 2 ergänzt sie. 1, 4, 13 *q*] \bar{q} ; = *quae*. 1, 5, 6 *est*] *e*. 1, 5, 21 *nostram*] *nostrum*. 1, 5, 22 *cur sim*] *cur sim*. 1, 5, 23 *succurres*] *succurrere*. 1, 5, 31 *qđ*] ein *i* darüber gesetzt. 1, 6, 2 das *T* wie 1, 4, 2. — 1, 6, 3 *co*] *quo*. 1, 8, 17 *mereris*] *mereris*. 1, 8, 36 *elisopes*] *elis opes*. 1, 13, 13 *ego* om. m. 1, suppl. m. 2. Ebenda *augere*] *augure*. 1, 15, 41 *moriturus*] *moniturus*. 1, 15, 42 *tutum*] das zweite *t* oben nachkorrigiert von m. 2. — 1, 18, 12 *illa*] *ulla*. 1, 18, 32 *iacent*] *uacent*. 1, 19, 1 *tristos*] *tristes*. 1, 19, 21 *cōtempto*] *contempto*. 2, 1, 2 *ora* aus *ore*. 2, 1, 59 *cura*] *crura*. II 1, 78: bei diesem Vers beginnt in N ein neues Gedicht; die Initiale *H* ist sowohl vom Rubrikator als auch nochmals von m. 2 eingefügt. 2, 16, 2: die Initiale *M* fehlte; m. 2 (?) hat sie hinzugefügt. 3, 1, 25 *artes*] an der Spitze des *t* ist korrigiert, mit dunkler Tinte, die der m. 2 gleicht, vielleicht auch etwas ge-

schabt; die Hand wollte wohl das richtige *arces* herstellen. Diese richtige Lesung *arces* gehört also N m. 2.

Alle diese Korrekturen der m. 2 scheinen nur Versehen der m. 1 zu beseitigen und können jedenfalls nach derselben Vorlage, die auch von m. 1 benutzt war, hergestellt sein. Also ist auch das *ego* 1, 13, 13 gut bezeugt, und es hat im Text zu stehen. Eigenartig steht es nur mit 1, 3, 7. Hier bietet m. 1 *spare*, aber mit Rasur über dem *p*. Es ist das glaublichste, dass hier ein *i* ausradiert ist; m 2 setzt dazu an den Rand *spirare*. Aus dieser wertvollen Schreibung der m. 2 ist nun aber doch wiederum nicht mit Notwendigkeit zu folgern, dass m. 2 das *spirare* aus einer anderen Vorlage entnahm. Es scheint vielmehr, dass schon m. 1 *spcrare* in *spirare* korrigieren wollte; sie setzte ein *i* über das *p*. Die andere Hand aber bemerkte, dass diese Korrektur nicht deutlich genug, da ein *p* kein richtiges Kompendium für *pir* ist; sie tilgte daher das *i* und setzte zur Sicherheit *spirare* an den Rand. *Spirare* stand also mutmasslich schon in der Vorlage des N, und der Lusaticus L bietet dieselbe Lesung.

Wir sagen hiernach, dass m. 2 da, wo sie Lesungen berichtigt, und da, wo sie den Text schreibt, derselben Vorlage wie m. 1 sich bedient haben kann.

3. Korrigierende Hände ausser m. 2.

So arm der zweite Teil der Hs. an korrigierenden Händen ist, so reich ist daran der erste. Auf Quat. VII bis IX hat fast ausschliesslich dieselbe Hand, die den Text schrieb, auch die Korrekturen besorgt: 3, 18, 7 und 11; 3, 20, 14 u. s. f., im ganzen 17 mal; auch drei Rasuren sind ihr zuzuschreiben. Erwähnenswert nur 4, 5, 35, wo im Text richtig *amicle*; dieselbe Hand korrigiert daraus *omicle* mit LF. Eine jüngere Hand gibt dagegen 4, 1, 77 *oros* als v. l., und von junger Hand sind auch die Ergänzungen des verstümmelten Textes in Elegie 4, 7, sowie 4, 8, 1 und 3 und 10. Fraglich ist, ob m. 2 oder eine jüngere Hand die Initialen für 3, 24, 1 und 2 vorschrieb. Ein Glossator zeigt sich endlich zu 4, 1, 43 f. tätig.

Auf Quat. I—VI dagegen hat zunächst m. 1 selbst alle wichtigsten Korrekturen ausgeführt; 18 mal durch blosse Rasur, wie 1, 1, 10 u. 12; gegen 70 mal graphisch. Daraus sei einiges herausgehoben, zumal die Apparate gel. täuschen¹.

¹ 2, 3, 33 ist *ñc* keine Korrektur.

Es ist m. 1 selbst, die durch Korrektur uns gibt 1, 2, 17 *idae*; 1, 6, 34 *eris*; 1, 12, 17 *calores*; 1, 18, 29 *possunt* aus *possuna* (so) korr. 2, 3, 42 *dominam* aus *dominum*. 2, 5, 27 *non ūquam* aus *nūquam*. 2, 10, 23 *inopes*. 2, 11, 1 *ignota*. 2, 12, 17 *est*. 2, 13, 6 *hismaria* (punxit m. 1). 2, 13, 34 *tegat*. 2, 13, 43 *cunis*. 2, 18, 13 *iniquos*. 2, 19, 13 *tura*. 2, 20, 1 *gravius*. 2, 10, 16 *fallo*. 2, 24, 11 *flabella*; 2, 24, 41 *periisse*. 2, 25, 5 *annosus*. 2, 25, 21 *assumis*. 2, 26, 49 *illi* (oder m. 2?). 2, 30, 25 *nemo*. 2, 31, 2 *a* ist aus *ei* (?) korrigiert. 2, 32, 53 *orbem*. 2, 34, 39 *amphiarere* (so m. 1). 3, 3, 51 *petitis*. 3, 10, 15 *cepisti* ex *cepesti* corr. Endlich schrieb 3, 9, 20 m. 1 statt *sequitur* erst fälschlich *semine* und stellte daraus gleich *sequitur* her¹.

Varianten gibt m. 1 sehr selten: 1, 7, 11 *docuisse* im Text, *t placuisse* am Rand; danach hat dann m. 2 das *docuisse* unterpungiert. 2, 2, 4 *ignoro* im Text; darüber *t sco* m. 1 (Bährens irrt). 2, 3, 12 *natent* (so, ohne Pungierung, also v. l.), ebenso wie 3, 11, 20 *dira*. 2, 21, 11 *quando* im Text, *quondā* in mg.

Hierzu kamen nun ferner drei korrigierende Hände hinzu: m. 2 dunkel und grob energisch, m. 3 rötlich, deutlich, aber zart, m. 4 gelblich blass und wässerig; m. 2 und 3 brauchen nicht viel jünger als m. 1 zu sein.

Die m. 3 beschäftigte sich damit in *nichi* das *c* zu durchstreichen: so geschehen 1, 3, 7 u. 38; 1, 6, 7 u. s. f., ebenso in *nichilo* 2, 1, 16; 2, 3, 16. Dieselbe machte vielleicht auch 1, 3, 38 *hei* (?) aus *ei*. Vielleicht stellte sie auch 1, 10, 14 *quiddam* aus *quidam* her, auch *pace* aus *pacem* 2, 1, 36 (?); *bobeidos* aus *bobeidos* 2, 2, 11; *iacho* aus *iacheo* 2, 3, 17; *ariadna* aus *adriagna* 2, 3, 18. Weiter als diese Stelle reicht m. 3 keinesfalls.

Davon ist m. 4 wiederum verschieden. Sie stellte 1, 2, 2 *coa* aus *choa* her, 1, 2, 3 *oronthēa* (so) und *murrha* aus *murra*; 1, 2, 16 *ilaira*; 1, 2, 19 *phrygium* aus *phrigium*; 2, 6, 5 *deletas* aus *delectas*; 2, 6, 40 *cynthia* aus *cinthia*; 2, 8, 14 *qui*; 2, 9, 13 *achyllis* aus *achillis*; 2, 15, 29 *errat*. 2, 16, 7 *messes* aus *mentes* (?). 2, 18, 15 *thytoni* aus *tythoni*. 2, 30, 17 *meandri*. 2, 30, 26 *tenere*. 2, 32, 28 *puras*. 2, 32, 30 *crimina*. 3, 1, 37 *lapis* (?). 3, 5, 13 *iopes* (so) aus *opes*².

¹ Zweifelhaft ist, ob m. 1 auch zu erkennen 1, 3, 3 *cephēia* aus *cephia*; 2, 1, 7 *widi* aus *m* (m. 2?); 2, 30, 30 *uolarit* aus *uolari*.

² Nicht sicher m. 4 ist die Hand, die 3, 9, 22 *meis* über *tuis* setzte; vorsichtiger nennen wir sie m. 5.

Diese m. 4 ist also der m. 2 gleichwertig und gibt vielfach wirkliche Berichtigungen; vgl. besonders 1, 2, 16. Für ihr Alter aber ist charakteristisch, dass sie schon den i-Punkt verwendet, 2, 8, 14, den m. 2 noch nicht kennt¹.

Zweifelhaft bin ich, welcher Hand folgende Korrekturen zufallen: 2, 7, 5 *at*] über dem *t* ein *n* (m. 4? oder rec.?); 2, 14, 2 Initiale *C*; 3, 1, 1 *coi* aus *coi* korr.; 3, 3, 36 *aptat* aus *apta*. Besonders bedauerlich ist, dass der Charakter des Korrektors sich 2, 10, 26 und 2, 11, 6 nicht erkennen lässt. Denn dieselbe Hand, die 2, 10, 26 über das *per* in *permessi* ein *ter* setzte, hat auch 2, 11, 6 aus *hic* ein *hec* gemacht, indem sie oben am *i* eine Schleife herstellte. Diese Lesung

Nec dicet: cinis haec docta puella fuit würde in der Tat unsre ernstliche Beachtung verdienen; denn *cinis* als Feminin ist aus Lukrez, Catull und Calvus geläufig, und Properz selbst bietet dazu das Pendant, wenn er nach Ennius *pulvis* als Feminin 1, 22, 6 und 2, 13, 35 verwendet hat. Da indes diese Hand mit keiner der nummerierten vier korrigierenden Hände identisch scheint, bleibt es bedenklich hier auf sie den Text zu gründen.

Folgende Korrekturen junger Hände sind dagegen wertlos: 3, 22, 37 m. 1 *senis*; darüber m. rec. *cinis*; dieselbe Hand schrieb auch *nifas* 3, 13, 9 über *clausas*! 2, 12, 18 *tuo* m. 1; daneben setzte m. rec. *loco*.

Von ganz junger Hand (und vielleicht derselben) ist leider auch das *votis* (f. *nostris*) 1, 5, 9, das also nichts besseres als die einleuchtende Konjekture eines Spätlings ist. Denn an dieser Stelle muss, wie der Sinn lehrt, zweifellos gelesen werden:

Quod si forte tuis non est contraria votis,
und die Irrung *nostris* f. *votis* erklärt sich ähnlich wie das *vestrae* f. *Vestae* in der *Copa* v. 26.

Auf alle Fälle können für die Textgestaltung nur m. 1, 2 und 4 ernstlich in Betracht kommen.

4. Marginalien der m. 1.

Auf den ersten 30 Blättern der Hs. hat m. 1 selbst bald vereinzelt, bald sehr zahlreich und mit grossem Fleiss an den

¹ Gemeint ist der Punkt über einem einzelnen *i*. Da, wo zwei *i* benachbart sind, setzte schon m. 1 die unterscheidenden Tüffel, und zwar bald über, bald unter dem *ii*: so 1, 20, 12 u. 43. 2, 9, 24 u. 28. 3, 9, 55 f. 3, 11, 65 f.

rechten Rand der Zeilen einzelne Buchstaben oder auch Schriftsigen gesetzt, die offenbar jedesmal auf den Inhalt der Zeile Bezug haben und also einen Kommentar vertreten. Die verschiedensten Buchstaben des Alphabets finden dabei Anwendung; z. B. in der Elegie II 12 stehen neben den Versen, die ich durch Zahlen bezeichne, rechts folgende Buchstaben: 2 *u*, 3 *t*, 4 *a*, 5 *u*, 6 *i*, 7 *d*, 8 *e*, 9 *n*, 10 *e*, 11 *n*, 12 *e*, 13 *u*, 21 *u*, 22 *o*, 23 *t*, 24 *a*.

Was diese Lettern hier bedeuten, ist m. E. immer noch nicht überzeugend erklärt worden. Verständlicher als sie ist das *cō* (*comparatio*), das gel. auf Gleichnisse, und *pro*, das auf Sprichwörtliches hinweist. Ebenso steht die Sigle für „Nota“ H_a^b an solchen Stellen, die Gnomen enthalten¹; und die letzteren beiden Zeichen bringt m. 1 vereinzelt auch noch auf fol. 31—40.

Unter jenen Randbuchstaben lässt jedoch einer eine ganz zweifellose Deutung zu; es ist *q* = *quaeritur*. Dies *q* setzte m. 1 entweder an Stellen schwierigen mythologischen Inhalts oder aber an solchen, wo Verschreibungen vorliegen und also der Sinn unverständlich erschien. Dies Zeichen ist daher wertvoll und müsste in unsern kritischen Apparaten mit berücksichtigt werden. Das eine und andre Mal haben da, wo m. 1 sein *q* an den Rand setzte, die späteren Hände der Lesung wirklich aufzuhelfen versucht.

Bei mythologischen Stellen steht *q* besonders im 1. Buch: zu 1, 2, 15; 16; 17; 18; 20. 1, 3, 5 u. 6. 1, 13, 21 u. 23. 1, 20, 4; 6; 12; 16; 17. 1, 20, 32 u. 34; ferner 2, 1, 59; 60; 61; 62; 63. 2, 4, 7; 8; 9; 10. 2, 6, 4. 2, 8, 21.

Im Uebrigen gibt dies uns Anlass die folgenden zum Teil schwierigen Proverzstellen hier vorzuführen. 2, 25, 17 lautet in N:

At nullo domine teritur sublimine amor qui.

Dazu setzte m. 1 ihr *q* mit Recht. Aber die Heilung ist unsicher. Mir scheint hier an Stelle des *sublimine* noch heute *subflamine* = *sufflamine* das Richtige. Zur Orthographie vgl. oben S. 401. Der Sinn: das Wasser zerreibt den Stein; aber durch kein „Hindernis“, das die Geliebte bereitet, *nullo dominae sufflamine*, wird die Liebe zerrieben, die vielmehr Bestand hat (*restat*). Für diesen

¹ Im gleichen Sinne ist später eine ganz junge Hand am l. Rand tätig gewesen, die nicht nur hinweisende Hände malte, sondern auch z. B. zu 2, 16, 36 ein $\text{rv}\omega$ (= $\text{rv}\omega\mu\eta$) schrieb; ähnlich zu 2, 15, 30; 2, 24, 36; 2, 26, 23. Dies dürfte die Hand sein, die auch 2, 8, 2 über *lacrimas* ein *h* hinzufügte; denn ebenda hat sie auch eine Hand gemalt; vielleicht war es auch dieselbe und nicht m. 3, die 1, 3, 38 *hei aus ei* herstellte.

Tropus ist nicht nur Octavians Ausspruch: *Haterius noster sufflammandus est* (Sen. controv. IV praef. 7), sondern vor allem Juvenal 16, 50 zu vergleichen:

Nec res atteritur longo sufflamine litis,

d. h. das Streitobjekt wird durch das lange Hinausschieben des Prozesses nicht aufgehoben. Auch hier also das Verbum *atterere* im Tropus mit *sufflamine* verbunden.

Auch 2, 22, 48 erscheint das *q*:

Cur recipi quæ non nouerit ille uetat?

So N. Der Sinn dieser Worte ist in der Tat nicht sofort zu verstehen, und so haben hier denn schon die interpolierten Hss. geändert, und in hilfloser Willkür wird bis heute der Vers grausam entstellt. Keine korrigierende Hand in N dagegen hat hier eingegriffen, und auch L geht mit N. Ich denke, wir sind im Stande das Ueberlieferte, das allgemein missverstanden wird, hinreichend zu erklären, und es verlohnt etwas hierbei zu verweilen. Das Gedichtstück lautet:

43 Aut si es dura nega, aut si es non dura, venito.

Quid iuvat et nullo ponere verba loco?

45 Hic unus dolor est ex omnibus acer amanti

Speranti subito si qua venire negat.

Quanta illum toto versant suspiria lecto:

Cur recipi, quae non noverit ille, uetat?

Et rursus puerum quaerendo audita fatigat

Quem, quae scire timet, quaerere plura iubet.

Das Verständnis hängt ab von *recipi* v. 48. Dies Wort kann hier aber nicht das Aufgenommen werden oder den Empfang des Liebhabers im Gemach der angebeteten Frau bedeuten. Denn es handelt sich hier ausschliesslich darum, dass sie zu ihm komme (*venire* v. 43 u. 46), nicht umgekehrt. Also ist *recipi* ganz anders zu deuten. Ich interpretiere: „Bist du hart zu mir, so sage deutlich nein; bist du nicht hart, so komme zu mir (43). Was nützt es, nichts zu sagen (44)? Dies ist des Liebenden grösster Schmerz, wenn eine Frau wider Verhoffen im letzten Augenblick zu kommen verweigert (45. 46). Wie viele Seufzer werfen ihn auf dem Lager hin und her (47)! Warum verbietet sie, dass er erfährt, was er nicht weiss (48)? d. h. warum will sie die ihm verborgenen Gründe ihrer Weigerung ihn nicht wissen lassen? Und so ermüdet er nun den Boten (*puerum*), indem er durch ihn immer wieder das erfragt, was er doch schon gehört hat (49), nämlich das kurze „Nein“, und er befiehlt dem

Sklaven, nach weiterem zu forschen, aber nach dem, was er zu erfahren doch fürchtet (50).“

Der Vers 50 fehlt in N, steht in L; *recipere* aber findet sich in dem angegebenen Sinne z. B. Plaut. Cist. 510: *tua dicta in auris recipio*. Noch besser aber ist Valerius Max. 3, 7, 9 zu vergleichen, wo es von der *lex Memmia* heisst: *quae eorum qui . . . abessent, recipi nomina vetabat*, wo also ebenso wie bei unserem Dichter *recipi* auch mit *vetare* verbunden ist. Properz entlehnte die Redewendung augenscheinlich der Gerichtssprache, und das *recipere rei nomen* des Praetors schwebt ihm vor: die Geliebte will nicht, dass etwas von dem, was der Liebhaber nicht weiss und nicht zu wissen braucht, also insbesondere die Namen seiner Konkurrenten, festgestellt werde: *vetat recipi ab amatore, quae ille non noverit*.

Was endlich den Vers 44 betrifft, so ist zum Verständnis von *ponere verba* auszugehen. Dies aber heisst „schreiben“, so wie Horaz Sat. 2, 4, 2 *ponere signa* für „schreiben“ braucht. Die Geliebte soll also dem Boten eine ausführliche schriftliche Antwort mitgeben, aber sie tut es nicht. So drückt sich auch Cicero aus: *ponam in extremo quid sentiam*. Plinius n. hist. 13, 85 *Heminae verba ponam*; ähnlich *pone Tigellinum* „schreibe vom Tigellin“ Juvenal 1, 155; sogar *ponor*, „mein Name wird geschrieben“ Cic. ad fam. 9, 15, 4. — *nullo loco* aber steht für *neutro loco* nach bekannter Freiheit der poetischen Sprache, und *locus* selbst bedeutet die Lage, den Umstand, den Fall: *meliore loco erant res nostrae*, sagt Cicero, und ähnliches findet sich überall. Genauer ist also v. 43 f. zu übersetzen: „Entweder entzieh dich mir, wenn du grausam bist, oder komme, wenn du es nicht bist; und was hast du für Nutzen davon, in keinem dieser beiden Fälle mir eine Mitteilung zukommen zu lassen?“ Schliesslich kann man also auch das *et* v. 44 beibehalten; *at* zu schreiben ist nicht ratsam; denn *at* steht nicht gern in Fragesätzen (Rhein. Mus. 59 S. 425 f.). Also v. 43 besagt: entscheide dich; v. 44 fügt hinzu: und was nützt dir die Undeutlichkeit?

2, 12, 17 f. lautet die Anrede an Amor:

Quid tibi iocundum est siccis habitare medullis?

Si puer est, alio traice puella tuo.

Zu v. 18 schrieb m. 1 ihr *q*, und danach setzte dann m. rec. *loco* f. *tuo*. Hier ist allerdings konjekturale Hilfe nötig und unabweislich. Man wird aber guttun, ehe man eingreift, sich nach dem Zusammenhang umzusehen. Denn es folgt, v. 19:

Intactos isto satius temptare veneno;

d. h. du, Amor, sollst lieber diejenigen verwunden und vergiften, die noch nie geliebt haben, *intactos*, das sind die Knaben oder Epheben. In diesem Sinn muss also auch *puer* v. 18 aufgefasst werden; *puer* ist richtig; die Gedanken hängen eng zusammen, und es ergibt sich unschwer die Lösung:

Si puer est, alio traice bella tua;

d. h. „wenn es einen jungen, noch unberührten Menschen gibt, so richte deine Kriege nach anderer Richtung als gegen mich (*alio*)“¹. Es sind dies dieselben *bella*, die v. 16 erwähnt werden. Zur Verschreibung *puella* f. *bella* aber ist an eine verbreitete Schreibgewohnheit zu erinnern; in den Digesten *buoluntatem* f. *voluntatem*, *bui* f. *vi*, *serbuus* f. *servus*; *iubuante* f. *iuvante* in des Damasus Epigrammen; derartiges habe ich Rhein. Mus. 52 Suppl.-Bd. S. 69 u. 202 reichlich gesammelt; man schrieb demnach *bu* für *v*¹. Ferner aber finde ich für *Velabri* zweimal *uelaburi* geschrieben, Orosius S. 30, 1 ed. Z. in einer Hs. saec. VIII und ganz ebenso bei Riese, Geogr. p. 99, 3, der dies dort in den Text aufnahm. Entsprechend *habuena* f. *habena* Corp. gloss. lat. V 25, 5; und schon Vergil georg. 4, 463 cod. R *Heburnus* f. *Hebrus*. Man schrieb also auch *bu* für *b*. So stand also auch hier im Properz *buella* für *bella*.

Ferner steht das *q* bei der schwer verderbten Stelle **2, 9, 17**:

Tunc igitur uiris gaudebat greca natis.

Auch hier befriedigt das *veris* der interpolierten Hss. nicht; ich habe *fidis* f. *viris* vermutet; *fida coniunx* verbindet so Ovid. Auf alle Fälle aber ist bei der Emendation von jenem *viris* und nicht von dem *castis* anderer interpolierter Hss. wie DV auszugehen. Denn das *q* der m. 1 in N garantiert ausdrücklich, dass die m. 1 in ihrer Vorlage *viris* vorfand und nicht zu verstehen vermochte. Ja, auch das *q* selbst hat, wie die andern vorhin erwähnten Siglen, mutmasslich schon so in derselben Vorlage gestanden und ist in allen diesen Fällen daraus von N m. 1 mit kopiert worden. Also fand sich um so sicherer auch *viris* schon ebenso dort vor. Auch L hat *viris*.

Weiter steht das *q* auch noch **2, 2, 11**:

Mercurio satis fertur bobeadis undis.

Hier stellte m. 3 *boeb.* her; den Hauptanstoß aber gab *satis*.

¹ Aber auch *ub* für *v*; daher *foro ubovario* = *bovario* Fest. p. 314, 31 Th. u. a. m.

Zweifelhaft bleibt endlich, weshalb m. 1 zu **2, 19, 15**

Protinus et nuda choreas imitabere sura
dasselbe Zeichen setzte. Die Zeile gibt keinen Anstoss.

5. War N ursprünglich vollständiger?

Die 9 Blattlagen in N waren mit Kustoden versehen, die, obgleich der untere Rand der Handschrift stark beschnitten, noch z. T. zu erkennen sind, auf fol. 16^v, 24^v, 40^v, 56^v; man sieht oder errät da etwa das obere Drittel der Kustodenzahlen *II, III, V, VII*¹; diese Kustoden zählten danach die Blattlagen wirklich von 1 bis 9, und die Handschrift war, wie daraus zu folgen scheint, niemals vollständiger als jetzt. Diese Zahlen rühren allerdings nicht von erster Hand, auch nicht vom Rubrikator her, schwerlich auch von m. 2; aber sie scheinen doch alt. Gleichwohl darf die Vermutung ausgesprochen werden, dass dieser Properz, den N uns gibt, bestimmt war den Schlussteil einer umfangreicheren Sammelhandschrift zu bilden. Denn auch mit L und wohl mit den meisten Properzhandschriften steht es nicht anders. Streng beweisen lässt die Vermutung sich freilich nicht. Doch sei folgendes hervorgehoben.

Die Seitenhöhe der Blätter beträgt in N $21\frac{3}{4}$ cm; die Seitenbreite 14 cm. Die Spalten sind 15,20 cm hoch; die Maximallänge der Zeilen beträgt 9,50 cm; der Abstand der Spalten von Grundlinie zu Grundlinie $5\frac{1}{2}$ Millimeter. Aber die Blätter selbst waren früher grösser; sie sind nicht nur, wie jene nur etwa zu einem Drittel erhaltenen Kustoden verraten, unten stark beschnitten worden, sondern entsprechend und ebenso stark gewiss auch oben und an der Seite. Dies letztere wird durch 3, 15, 40 f. vollständig sicher gestellt, wo durch diesen Schnitt die Schlussbuchstaben von *canebat* und ein Teil des *a* von *tua* fortfielen.

Die Kustoden waren lediglich mit Rücksicht auf den Properztext selbst hergestellt, und das Beschneiden der Handschrift ist natürlich später geschehen als die Herstellung der Kustoden, die darunter gelitten haben. Nun muss aber auch dies Beschneiden selbst zu einem bestimmten Zweck geschehen sein. Daraus folgt, dass man den Properztext, nachdem er auf die 9 Blattlagen eingetragen war, einer anderen Handschrift hat anfügen wollen;

¹ Auf fol. 48^v sind die Strichenden zu gering, um die Zahl *VI* zu erkennen.

der Grösse dieser anderen Handschrift entsprechend wurden die Blätter deshalb zurückgeschnitten. Die Kustoden wurden dadurch wertlos.

Nach dieser Vereinigung muss dann aber wieder eine Lösung stattgefunden haben, und der Properztext wurde von neuem isoliert, wovon dann die Folge gewesen ist, dass die Quaternionen eine Zeit lang ohne schützenden Deckel lose herumlagen und noch weitere Schäden erlitten. So ist gleich fol. 1^r als Aussen-
seite der 1. Lage stark verblasst, so dass ihre letzten 1½ Zeilen von jüngerer Hand (schwerlich m. 2) nachgezogen worden sind. Aehnlich verhält es sich aber mit fol. 33^r, dem Aussenblatt des 5. Quaternion; denn auch hier sind besonders die Schlusszeilen stark verblasst und das Pergament geschabt; ebenso steht es endlich auch mit der Schlussseite desselben Quaternion, fol. 40^v. Der 5. Quaternion lag also ebenfalls längere Zeit offen und unverbunden.

Aus denselben Umständen werden sich dann auch noch die sonstigen Beschädigungen zu erklären haben. Denn auch die unteren Ecken der Blätter waren lädiert und sind daher durchgängig schräg abgeschnitten und meistens durch angeklebte Eckstücke ersetzt (dies ist nur fol. 41—45 unterblieben); im zweiten Teil sind aber auch die ganzen Aussenränder der Seiten zerschlissen, und es wurden Klebungen und Flicker nötig; dies ist fol. 50—54 und 60—70, also bis gegen dem Schluss der Hs., geschehen. Dagegen zeigt das letzte fol. 71 den zerfetzten Rand unausgebessert.

Trifft unsere Hypothese das Richtige, so wird nun auch das Geizen mit Raum, das wir in N wahrnahmen, das Fehlen aller Ueberschriften und leeren Zwischenräume um so verständlicher. Die Textschreiber wussten, dass dieser Properz bestimmt war, einer umfangreicheren Sammelhandschrift eingefügt zu werden.

Marburg a. d. L.

Th. Birt.